

Dünnwalder Turnverein 1905 e. V. Freizeitsportabteilung –

Fußball www.duennwalder-tv.de

Sicherheits- und Hygienekonzepts Bereich Freizeitfußball Dünnwalder Turnverein zum 11.3.2021 Hygienebeauftragter Peter Bellinghausen TEL: 0221/638566

Zuallererst: Zu keinem Training oder Spiel werden Fahrgemeinschaften gebildet!!!! Missachtungen haben die Folge des Trainingsausschlusses

1. GESUNDHEITZUSTAND • Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. • Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen. • Bei positivem Test auf das Coronavirus im eigenen Haushalt muss die betreffende Person mindestens 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb genommen werden. Aktuelle Empfehlungen gehen sogar in Richtung vier Wochen. • Bei allen am Training Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden.

2. MINIMIERUNG DER RISIKEN IN ALLEN BEREICHEN • Fühlen sich Trainer*in oder Spieler*in aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Training oder eine spezielle Übung, sollten sie auf eine Durchführung verzichten. • Zu klären ist, ob potenziell Teilnehmende am Training einer Risikogruppe (besonders Ältere und Menschen mit Vorerkrankung) angehören. • Auch für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Training von großer Bedeutung, weil eine gute Fitness vor Komplikationen der Corona-Erkrankung schützen kann. Umso wichtiger ist es, ganz besonders für sie das Risiko bestmöglich zu minimieren. In diesen Fällen ist nur geschütztes Individualtraining möglich.

3. ORGANISATORISCHE VORAUSSETZUNGEN • Es muss sichergestellt sein, dass der Trainingsbetrieb in der jeweiligen Kommune behördlich gestattet ist. • Benennung einer Ansprechperson (Hygienebeauftragte*r) im Verein, die als Koordinator*in für sämtliche Anliegen und Anfragen zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs zuständig ist. • Unterweisung aller Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen in die Vorgaben zum Trainingsbetrieb und die Maßnahmen des Vereins.

4. ORGANISATORISCHE UMSETZUNG GRUNDSÄTZE • Trainer*innen und Vereinsmitarbeiter*innen informieren die Trainingsgruppen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften. • Den Anweisungen der Verantwortlichen (Trainer*innen und Vereinsmitarbeiter*innen) zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten. • Eine rechtzeitige Rückmeldung, ob man am Training teilnehmen kann, ist zu empfehlen, um die Trainingsplanung anhand der Leitplanken zu ermöglichen. • Gewissenhafte Dokumentation der Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit.

5. ANKUNFT UND ABFAHRT • Auf Fahrgemeinschaften bei der Anfahrt ist zu verzichten.

6. JE NACH INZIDENZSTUFE • Ankunft am Sportgelände frühestens zehn Minuten vor Trainingsbeginn. • Alle Teilnehmer*innen kommen bereits umgezogen auf das Sportgelände Verlassen des Sportgeländes direkt nach dem Training; das Duschen erfolgt zu Hause. AUF DEM SPIELFELD • Alle Trainingsformen müssen unter der Voraussetzung der DOSB-Leitplanken, vor allem der Abstandsregeln, durchgeführt werden. • Die dynamischen Entwicklungen sind zu beachten und je nach regionalen Vorgaben gegebenenfalls anzupassen. • Nutzung und Betreten des Sportgeländes erfolgt im Einbahnstraßenmodell, ausschließlich, wenn ein eigenes Training geplant ist. Die gemeinsame Nutzung von Umkleiden und Duschen wird vorerst ausgesetzt. • Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife muss sichergestellt sein und darf jeweils nur von einer Person aufgesucht werden. Bei einer Inzidenzstufe die nicht der Stufe 2 oder 1 entspricht: Speziell heißt das für uns: Treffen direkt auf dem KURA mit maximal 10 Personen. Kein Umziehen da Umkleiden geschlossen sind. Maximal Schuhe wechseln ist erlaubt. Alle Personen, die am Training teilnehmen haben sich vorher über die Spieler Plus App angemeldet. Händewaschen bzw. Hände desinfizieren vor Trainingsbeginn ist Pflicht. Pro Platzhälfte maximal 5 Spieler. Der Platz wird mit Pylonen in 4 Teilbereiche aufgeteilt. Dort trainieren pro Teilbereich 2 Spieler. 2 Spieler stehen neben dem Platz. Einer kann hier als Trainer fungieren, der andere läuft um den Platz herum. Nach ca. 15 min. wechseln 2 Spieler mit den Außen stehenden Spieler die Position. Nur in der Spielerzone darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden bzw. wenn ein Abstand von 5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. Training ohne Körperkontakt und mit 5 Meter Abstand.

Aktualisierung am 8.6.2021 zur Aufnahme des Trainings/Spielbetrieb bei einer Inzidenzstufe 2 oder 1 in der Stadt Köln. Alle Teilnehmer werden durch eine

Nachverfolgungsliste erfasst außerdem wird erfasst ob sie Genesen sind, oder Geimpft (im Sinne von Zweifacher Impfung und 14 tägiger Wirkzeit) bzw. ob sie einen Testnachweis (Bürgertest) erbracht haben.

Die Benutzung der Umkleiden und Duschen erfolgt nach den Vorgaben durch des Dünnwalder TV durch Ermittlung der Raumgröße und des Volumens der einzelnen Kabinen.

Wir raten den Teilnehmern weiterhin umgezogen zum Platz/Halle zu kommen.

Nach dem Training wird ohne Kontakt zur nächsten Trainingsgruppe der KuRa verlassen. Einbahnstraßenregelung: Eingang Tor Birkenweg und Ausgang Tor Basketballplatz

7. HYGIENE- UND DISTANZREGELN • Händewaschen (mindestens 30 Sekunden und mit Seife) vor und direkt nach der Trainingseinheit. • Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen. • Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt wurde. • Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld. • Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln. • Abstand von mindestens 5 Metern bei Ansprachen und Trainingsübungen. 7. KOMMUNIKATION • Kommunikation der Vorgaben/Regeln an alle Vereinsmitarbeiter*innen, Trainer*innen, aktiven Spieler*innen und Eltern. • Es sollten Möglichkeiten geschaffen werden, dass Trainer*innen, Spieler*innen und andere Vereinsmitglieder regelmäßig Fragen stellen und diese beantwortet werden können. Empfohlen wird eine offene Runde (zum Beispiel Videokonferenz) Information und zum Austausch mit Vereinsmitgliedern. • Aushang der Vorgaben, Regeln und Hygienevorschriften am Eingang des Sportgeländes. Ergänzung: Vorgehensweise bei einem Corona Fall-Kontakt über Zwischenpersonen Das Ziel ist es Infektionsketten zu verhindern und so die Ausbreitung, durch die Einhaltung der verschiedenen Hygienekonzepte, von Corona zu verhindern. Diese gelten wiederum im Falle eines Ausbruchs als Nachweis, dass der DTV bestmöglich alles umgesetzt hat und verantwortungsvoll mit der Pandemie umgeht. • Spieler*Innen und Übungsleiter*Innen, welche grippeähnliche Krankheitssymptome aufweisen sind dazu angehalten dem Training/Spiel fern zu bleiben. • Anlehnung Schulministerium ist das Fernbleiben von 24h bei Schnupfen empfohlen und beim Ausbleiben weiterer Symptome eine Teilnahme wieder möglich. • Fieber, trockener Husten, etc. = Arzt • Spieler*Innen und Übungsleiter*Innen, welche in den vergangenen zwei Wochen direkten Kontakt zu einer nachweislich mit

dem Corona-Virus infizierten Person hatten sind dazu angehalten dem Training/Spiel 14 Tage fern zu bleiben, oder einen negativen Corona Test vorzulegen • Spieler*Innen und Übungsleiter*Innen, welche in den vergangenen zwei Wochen direkten Kontakt zu Person X hatten, welche eventuell mit dem Corona-Virus infiziert ist, dürfen erst wieder am Training/Spiel teilnehmen wenn Person X einen negativen Corona-Test vorweisen kann. Alternativ muss der/die Spieler*In und Übungsleiter*In 14Tage dem Training/Spielen fernbleiben, oder einen negativen Corona Test vorlegen. • Wenn Spieler*Innen und Übungsleiter*Innen Kontakt mit einer Person Y hatten, welche mit einer erkrankten, oder möglicherweise erkrankten Person X Kontakt hatte sind dazu angehalten dem Training/Spiel fern zu bleiben bis entweder Person Y oder Person X einen negativen Corona-Test aufweisen kann – oder Spieler*Innen und Übungsleiter*Innen bleibt 2 Wochen Training/Spiel fern, legt negativen Corona Test vor. • Spieler*Innen und Übungsleiter*Innen welche nachweislich mit dem Corona-Virus infiziert sind verfolgen die Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes! • Die Abteilungsleitung informiert umgehend die GF-sollte diese nicht erreichbar sein, dann zusätzlich den Corona Beauftragten Peter Bellinghausen • Sofortige Einstellung des Trainings- und Wettkampfbetriebes der Gruppe, in der die infizierte Person aktiv ist. • Alle Aktiven der Gruppe werden unverzüglich informiert – ohne den Namen der betroffenen Personen zu nennen und aufgefordert, einen Corona-Test durchführen zu lassen. • An Wettkämpfen beteiligte andere Vereine sowie Schiedsrichter*innen umgehend informieren. • Die TN-Listen sind bereit zu halten und auf Anforderung dem Gesundheitsamt zu übergeben, und zusätzlich den Verband.

Dünnwalder Turnverein 1905 e. V. Freizeitsportabteilung - Fußball
www.duennwalder-tv.de Köln, am 08.06 2021 Dirk Wiedemeyer / Jürgen Hoffmann

Hier der Auszug aus der CORONASCHUTZVERORDNUNG vom 7.6.2021

(1) Die Zulässigkeit des Freizeit-, Amateur- und Profisportbetriebs einschließlich des Wettkampfbetriebs auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen, der Sportausübung außerhalb von Sportanlagen sowie des Zutritts Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen richtet sich nach den folgenden Vorschriften.

(2) In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 3 sind nur zulässig:

1. im Freien die gemeinsame Sportausübung einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf

a) in den nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 (allgemeine Kontaktbeschränkungen) zulässigen Gruppen,

b) in Gruppen von bis zu 25 jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen,

c) von bis zu 25 Personen bei ausschließlich kontaktfreier Ausübung,

2. das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen auch in geschlossenen Sportanlagen im zwingend erforderlichen Umfang ohne sport- und trainingsbezogene Übungen,

3. der Sportunterricht einschließlich Schwimmunterricht der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen und berufsbezogenen Prüfungen sowie Übungs- und Leistungsnachweisen sowie sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, wobei bei Sport in geschlossenen Räumen eine regelmäßige Teilnahme an Schultestungen oder ein Negativtestnachweis erforderlich ist,

4. der ärztlich verordnete sowie unter ärztlicher Betreuung und Überwachung durchgeführte Rehabilitationssport nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch unter Beachtung des Mindestabstands zwischen den teilnehmenden Personen und, wenn er in geschlossenen Räumen stattfindet, mit Negativtestnachweis,

5. der Wettkampf- und Trainingsbetrieb

a) in Profiligen, im Berufsreit- und Pferderennsport sowie von anderen Berufssportlern,

b) bei Qualifikations- und Aufstiegssturnieren für Profiligen und länderübergreifende Amateurligen sowie Finalrunden zu Deutschen Meisterschaften und

c) der offiziell gelisteten Sportlerinnen und Sportler der Bundes- und Landeskader in den olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht-olympischen Sportarten an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten, Landesleistungsstützpunkten und an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19, U 18, U17, U 16, U15),

soweit die Vereine beziehungsweise die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen,

6. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportanlagen im Freien

a) bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit, wenn die Regelungen zum Mindestabstand gesichert eingehalten werden,

b) bis zu 500 Personen mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht.

Als kontaktfreie Sportarten gelten Sportarten, bei deren Ausübung typischerweise kein Körperkontakt stattfindet, zum Beispiel Golf und Tennis einschließlich Doppel. Zwischen verschiedenen Gruppen beziehungsweise allein Sport treibenden Personen, die gleichzeitig am selben Ort Sport treiben, ist während der Sportausübung dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Die Verantwortlichen für die in Satz 1 genannten Einrichtungen haben den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen von Sportanlagen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, ist unzulässig, außer im Zusammenhang mit einer zulässigen Nutzung von Schwimmbädern.

(3) In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 2 sind zusätzlich zulässig:

1. im Freien die Ausübung von

a) kontaktfreiem Sport ohne Personenbegrenzung,

b) Kontaktsport mit bis zu 25 Personen, negativem Testnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit,

2. in geschlossenen Räumen einschließlich Fitnessstudios mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit die Ausübung von

a) kontaktfreiem Sport unter Beachtung der Vorschriften zum Mindestabstand mit Ausnahme von hochintensivem Ausdauertraining (insbesondere Indoor-Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining),

b) Kontaktsport mit bis zu zwölf Personen,

3. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen im Freien unter Beachtung der übrigen Maßgaben von Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b auch ohne Negativtestnachweis und mit bis zu 1 000 Personen, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität,

4. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen in Innenräumen bis zu 500 Personen mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht,

5. die Nutzung von Gemeinschaftsräumen von Sportanlagen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, unter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 6 und des Mindestabstands.

(4) In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 1 sind zusätzlich zulässig:

1. im Freien die Ausübung von Kontaktsport mit bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit,
2. in geschlossenen Räumen einschließlich Fitnessstudios die Ausübung von Kontaktsport mit bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit,
3. in geschlossenen Räumen auch hochintensives Ausdauertraining (insbesondere Indoor-Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining) mit bis zu 15 Personen mit Negativtestnachweis und Mindestabstand, wenn die Räume vollständig durchlüftet oder mit viruzid wirkenden Luftfiltern ausgestattet sind,
4. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen im Freien unter Beachtung der übrigen Maßgaben von Absatz 3 Nummer 3 auch für mehr als 1 000 Personen, höchsten aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität,
5. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen in Innenräumen bis zu 1 000 Personen, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität, mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht,
6. wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 gilt, bei der Sportausübung der Verzicht auf Negativtestnachweise,
7. ab dem 1. September 2021 Sportfeste und Sportveranstaltungen ohne feste Begrenzung der Zahl der teilnehmenden Personen sowie Zuschauerinnen und Zuschauer jeweils mit Negativtestnachweis und mit einem durch die zuständige Behörde genehmigten Hygienekonzept; bei Veranstaltungen außerhalb von Sportanlagen oder von einem ähnlichen abgegrenzten Veranstaltungsgelände entfällt das Erfordernis eines Negativtestnachweises für Zuschauerinnen und Zuschauer.